

2. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Universität

Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 10. Juni 1981 III H 1617-8/6

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz mit Erlaß vom 27. Mai 1981 III H 1617-8/6 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 13. Februar 1981 beschlossenen Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe zugestimmt.

Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe

§ 1 Zweck

Das Aufbaustudium dient der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse über das im normalen Studium erreichbare Maß hinaus. Es soll in der Praxis tätigen Informatikern und Absolventen verwandter Disziplinen Gelegenheit zum vertieften Eindringen in die Informatik geben; es kann auch an ein zum Diplom führendes Studium unmittelbar angeschlossen werden.

§ 2 Dauer

Der Aufbaustudiengang dauert einschließlich der Prüfung vier Semester.

§ 3 Inhalt

- (1) Zum Aufbaustudium gehören Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika, die Anfertigung einer Studienarbeit sowie die Mitwirkung an der wissenschaftlichen Arbeit eines Instituts. Die Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 25 Semesterwochenstunden für das gesamte Aufbaustudium, die auf mindestens zwei, maximal vier Semester verteilt werden sollen.
- (2) Die Studienarbeit wird unter Anleitung durchgeführt. Sie soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts des betreuenden Professors oder Privatdozenten stammen und wird von diesem ausgegeben.

§ 4 Studienplan

- (1) Der Studienplan wird vom Aufbaustudenten nach seinen besonderen Interessen zusammengestellt.

(2) Der vom Studenten zusammengestellte Studienplan bedarf der Genehmigung der Kommission für das Aufbaustudium (§ 6).

§ 5 Betreuung

(1) Jeder Aufbaustudent wird von einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät betreut, dessen Fachgebiet eine zentrale Stellung im beabsichtigten Studienplan einnimmt. Der Student wählt diese Lehrperson nach Maßgabe seiner Interessen zu Beginn des Aufbaustudiums aus. Ein Anspruch auf die Betreuung durch einen bestimmten Professor oder Privatdozenten besteht nicht.

(2) Die Betreuung bezieht sich auf die Aufstellung des Studienplans, die Beratung und Aussprache über Studieninhalte und die Durchführung der Studienarbeit sowie auf die Teilnahme an wissenschaftlichen Arbeiten c betreffenden Instituts.

§ 6 Kommission für das Aufbaustudium

(1) Die Fakultät bildet eine Kommission für das Aufbaustudium, die sich wie folgt zusammensetzt:

aus zwei Professoren oder Privatdozenten der Fakultät und
aus einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät.

(2) Dieser Kommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zum Aufbaustudium, die Genehmigung der einzelnen Studien- und Prüfungspläne der Studenten und die Regelung aller sonstigen mit dem Ablauf des Aufbaustudiums zusammenhängenden Fragen.

§ 7 Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist das Diplom, Staatsexamen oder eine vergleichbare Abschlußprüfung einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, sofern die Vorkenntnisse für den gewählten Studienplan ausreichen und das Erststudium mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen wurde. Ausnahmen von der zuletzt genannten Voraussetzung kann die Kommission zulassen, wenn eine besondere Befähigung für das gewählte Aufbaustudium nachgewiesen wird, insbesondere einschlägige Berufserfahrung oder Vorliegen von wissenschaftlichen und technischen Arbeiten.

§ 8 Einschreibung

Teilnehmer des Aufbaustudiums müssen an der Universität als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.

§ 9 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 und der Studienarbeit.

(2) Der Aufbaustudent legt drei Prüfungsleistungen ab. Der Prüfungsstoff orientiert sich an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 25 Wochenstunden bei verschiedenen Professoren oder Privatdozenten. Der Prüfungsstoff teilt sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die Prüfungsleistungen auf. Für die Art der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen für die Diplom-Hauptprüfung in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Universität Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.

Der Aufbaustudent kann darüber hinaus auf Wunsch weitere Prüfungsleistungen ablegen.

(3) Die Prüfungsleistungen und die Studienarbeit werden nach der Notenskala bewertet, die für die Diplomprüfung gilt. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung ist eine einmalige Wiederholung nach frühestens sechs Wochen zulässig.

(4) Die Studienarbeit ist innerhalb von vier Monaten abzuschließen. In begründeten Fällen kann die Kommission die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wurde. Die Studienarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis

(1) Es wird ein Zeugnis ausgestellt über das Ergebnis aller Prüfungsleistungen einschließlich derer, denen sich der Student freiwillig unterzieht, über Art und Umfang der nachgewiesenen Lehrveranstaltungen, über die Studienarbeit und über die Mitarbeit in einem Institut sowie über die Dauer des Aufbaustudiums.

(2) Mit dem Zeugnis ist kein Titel oder akademischer Grad verbunden. Das Zeugnis wird vom Betreuer und vom Rektor unterschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1981

Der Rektor der Universität Karlsruhe
Prof. Dr.-Ing. Draheim

K. u. U. 1981, S. 661